

# Satzung

orig.  
Scan 18.03.21

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Regensburger Weinfreunde“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Weinkultur im Raum Regensburg.

## § 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Fachvorträgen, Informationsveranstaltungen, Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen im In- und Ausland, Durchführung von Weinverkostungen, Weinlehrfahrten, Weinfesten, der Wahl einer Weinrepräsentantin sowie der Förderung des Weinbaus im Raum Regensburg.

## § 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verein ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig.

## § 7 Ausschluß aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit

Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.

- (2) Ein Mitglied wird aus dem Verein auch ausgeschlossen, wenn es mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Es bedarf hierzu keines Mahnverfahrens.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 10 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens acht Mitgliedern.

### **§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
  - c) wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Berufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

### **§ 12 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.
- (2) Das Einladungsschreiben muß die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beinhalten.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### **§ 13 Beschlußfähigkeit**

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

### **§ 14 Beschlußfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden ist schriftlich geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

### **§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 16 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar fällig.
- (4) Über Beitragsermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung

### § 17 Geschäftsjahr

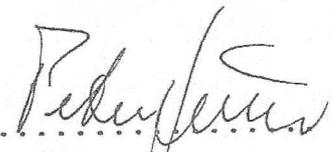
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1998.

### § 18 Auflösung des Vereins

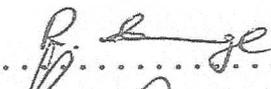
- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Im Falle einer Vereinsauflösung oder einer Aufhebung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Regensburg, die es zur Förderung des Weinbaus in Regensburg oder Umgebung oder zur Förderung eines Weinbaumuseums bzw. einer entsprechenden Abteilung in einem vorhandenen Museum im genannten Raum zu verwenden hat.

Regensburg, den 02.03.1998

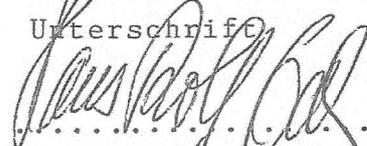
Fuess Peter, Diplom-Geograf  
Müllerstr. 6, 93059 Regensburg

  
.....  
Unterschrift

Rudolf Engl, Kfz-Meister,  
Am Mittelberg 18, 93105 Tegernheim

  
.....  
Unterschrift

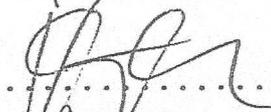
Hans-Rolf Zahn, Elektromeister  
Friedrich-Ebertstr. 15 b, 93051 Regensburg

  
.....  
Unterschrift

Ekkehard Walter, Innenarchitekt  
Roter Brachweg 65d, 93049 Regensburg

  
.....  
Unterschrift

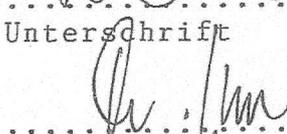
Stösser Erst, Gartenamtsleiter  
Waldweg 5, 93128 Regenstau

  
.....  
Unterschrift

Walter, Michael, Dipl. Chemiker  
Wassergasse 10, 93059 Regensburg

  
.....  
Unterschrift

Andreas Ehl, Hauptstr. 71, 93090 Bach  
Weinkaufmann

  
.....  
Unterschrift

Antrag zur Änderung des § 9 der Satzung

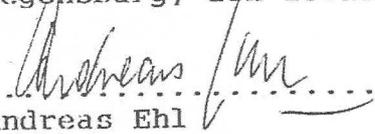
---

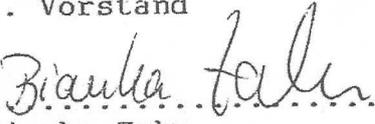
Der Vorstand des Vereins Regensburger Weinfreunde e.V. möchte eine Satzungsänderung des § 9 laut beiliegender Niederschrift über die Mitgliederversammlung am 17.11.1998 zur Eintragung anmelden im Nachgang zur Anmeldung vom 23.09.1998.

Die Satzung in § 9 (2) (Vorstandsvertretung) wird wie folgt laut einstimmigen Mitgliederbeschuß geändert:

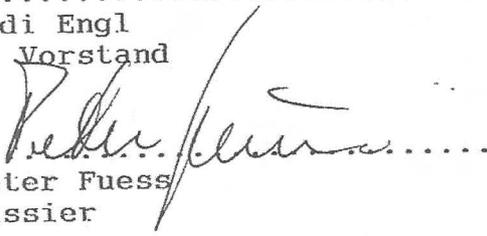
"Der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied und der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsglied vertreten den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der 2. Vorsitzende darf sein Vorstandsamt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Regensburg, den 18.11.1998

  
.....  
Andreas Ehl  
1. Vorstand

  
.....  
Bianka Zahn  
Schriftführer

  
.....  
Rudi Engl  
2. Vorstand

  
.....  
Peter Fuess  
Kassier